



REIT- UND
FAHRVEREIN
LEONBERG E.V.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde am 09. Februar 1932 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg unter der Reg.-Nr. 233 eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen: **Reit– und Fahrverein Leonberg e.V.**
3. Sitz des Vereins ist 71229 Leonberg, Tilgshäuslesweg 2.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung des Reitsports von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen,
 - die Ausbildung von Reiter und Pferd in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Voltigieren,
 - ein breit gefächertes Angebot im Breiten- und Leistungssport in allen Disziplinen,
 - Abhaltung pferdesportlicher Veranstaltungen,
 - Errichtung und Unterhaltung von Pferdesportanlagen und Ställen,
 - die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 3. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Es kann für geleistete Arbeitszeit im Einzelfall für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eine angemessene Vergütung erfolgen.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB), Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V., des Württembergischen Pferdesportverbandes, des Pferdesportkreises Böblingen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung eV. (FN).
2. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich als verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein hat folgende Mitgliedsarten:
3. Aktive Mitglieder Einzelmitglieder
Ehepaare bzw. Familienmitglieder
Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft Kinder und Jugendliche
Mitglieder in Ausbildung
4. Passive Mitglieder
Sie üben den Reitsport im Reit -und Fahrverein Leonberg e.V. nicht aus.
5. Ehrenmitglieder
6. Fördermitglieder
Fördermitgliedschaften stehen natürlichen und juristischen Personen offen. Sie gelten als passive Mitglieder im Sinne von Ziff. 4.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen. Bei

Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein/Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
5. Fördermitglieder sind Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind.
6. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag verdiente Mitglieder oder andere Personen werden, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte des Mitgliedes

1. Jedes aktive Mitglied hat Anspruch darauf, die sportlichen Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Einzelheiten ergeben sich aus der entsprechenden Anlagenordnung.
2. Alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr und mindestens 12-monatiger Mitgliedschaft haben aktives und passives Wahlrecht. Sie haben bei der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
3. Personen, die als Dienstpersonal gegen Entgelt für den Verein arbeiten, sind nicht wählbar. Sie können jedoch zu den Sitzungen als Berater ohne Stimmrecht zugezogen werden.
4. Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendsprechers stimmberechtigt.
5. Aktive und passive Mitglieder werden anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung für 25-, 30-, 40-, 50- und 60-jährige ff. Mitgliedschaft geehrt. Bezugsbasis für die Ehrung ist die Dauer der

Mitgliedschaft, die in dem Kalenderjahr der Ehrung erreicht wird.

§ 8 Pflichten des Mitgliedes, Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Pferdesportkreises, des Landesverbandes und des Bundesverbandes (FN), des Württembergischen Pferdesportverbandes.
2. Die Mitglieder anerkennen, die Beschlüsse und Anordnungen der durch diese Satzung befugten Vereinsorgane.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sie sind insbesondere zur pfleglichen Behandlung aller Einrichtungen des Vereins verpflichtet. Wird Vereinseigentum durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschädigt, haftet das verursachende Mitglied.
4. Alle Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
6. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs- Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können demnach mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
7. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Änderung der Mitgliedsart und der Austritt können nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 30. November mit Wirkung zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt
 - wenn das Mitglied gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - wenn es gegen § 8 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand anfechten. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Eine weitere Anfechtung dieser Entscheidung ist ausgeschlossen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung von bezahlten Beiträgen. Unbeschadet hiervon bleibt der Anspruch des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 10 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt, sie sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres ohne weitere Aufforderung zur Zahlung fällig. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag in einer Summe zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
3. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu

bewilligen.

4. Gebühren und Umlagen werden vom Vorstand festgelegt. Die Höhe einer Umlage darf das Dreifache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen bzw. diese finanziell auszugleichen.

§ 11 Disziplinarangelegenheiten

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist ausschließlich der Vorstand.
2. Disziplinarangelegenheiten sind:
 - Verstöße gegen die Mitgliedspflichten in § 8 der Satzung
 - Verletzung des sportlichen Anstandes
 - Verletzung der Ehre eines Organs oder Beeinträchtigung des Ansehens der mit dem Vereinssport befassten Personen und Organe
3. Der Vorstand kann folgende Sanktionen verhängen:
 - schriftliche Verwarnung
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von den Veranstaltungen des Vereins
 - Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt eines Organs oder Ausschusses des Vereins
4. Bevor eine Sanktion ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören.

§ 12 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Große Ausschuss
2. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl als Vereinsorgan ist die Vollendung des 18. Lebensjahres und eine mind. 12- monatige Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl.
4. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Sie wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung an die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 - Geschäftsbericht des Vorsitzenden
 - Vorlage des Jahresabschlusses durch den Vorstand
 - Vorlage Haushaltsplan
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Wahl der Vorstände
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung der Ausschüsse
 - Entlastung der Kassenprüfer
 - Jährliche Wahl der zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder
 - Satzungsänderungen
 - Jahresprogramm
 - Anträge der Mitglieder
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden **nicht**, andere Anträge zur Tagesordnung werden nur behandelt, wenn sie in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen und 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen schriftlich und geheim. Sie können durch Handzeichen vorgenommen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Ergibt eine solche Wahl Stimmgleichheit, ist sie zu wiederholen.
7. Beschlüsse über Änderung der Satzung und Beschlüsse über die Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem

Vereinsvermögen Bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderung in der Tagesordnung angekündigt waren.

8.Über die Mitgliederversammlung mit dem wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Mitglieder des Großen Ausschusses
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Feststellung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Beiträge und Arbeitsleistungen,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - die Anträge nach § 6 Ziff. 6 und § 13 Ziff. 4

§ 15 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Sportwart
2. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder werden. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende können nur überschneidend gewählt werden. Bei Unzufriedenheit oder schwerwiegenden Verfehlungen können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes je einzeln in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen abgewählt werden.
3. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Beide

sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der Stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

4. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen übertragen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Auf § 20 Ziff.4 wird verwiesen.
5. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mind. 2/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig, sofern alle Mitglieder des Vorstandes Gelegenheit hatten, an der Beschlussfassung teilzunehmen.
7. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand zusätzliche Ausschüsse bilden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
8. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen.
9. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, können die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.
Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende seine Stelle.
10. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
11. Über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und der Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
2. Er entscheidet weiter über die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen, Gebühren und Umlagen außer der Beitragsordnung und der Geschäftsordnung zu beschließen.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 17 Großer Ausschuss und Unterausschüsse

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen.
2. Der Große Ausschuss kann aus den folgenden Positionen bestehen:
 - dem Vorstand
 - dem Jugendwart
 - dem Turnierwart
 - dem Voltigierwart
 - dem Liegenschaftswart
 - dem Vergnügungswart
 - dem Pressewart
 - und bis zu einer Höchstzahl von 15 Mitgliedern
3. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand zusätzliche Unterausschüsse bilden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeiten müssen geregelt sein.
5. § 15 Ziff. 11 gilt entsprechend für die dort gefassten Beschlüsse.

§ 18 Jugendversammlung

1. Die Vereinsjugend umfasst alle Mitglieder des Vereins bis einschließlich 18 Jahre und stellt die Jugendorganisation dar.

2. Zur Vertretung ihrer Interessen findet einmal im Jahr eine Jugend- versamm- lung statt. In ihr hat jeder Jugendliche eine Stimme. Jugendliche nach voll- endetem 16. Lebensjahr haben das passive Wahlrecht.
3. Die Jugendversammlung hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Jugend- warts.
4. Sie kann eine Jugendordnung verabschieden, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Prüfung der Kassenführung und der Jahresabschlussrechnung des Schatzmeisters erfolgt durch zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer ei- nes Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem Ausschuss angehören.
4. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechneri- sche Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmä- ßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben.
5. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Bei Mängeln müssen sie unverzüglich dem Vorstand berichten. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie die computergestützten Aufzeichnungen zu ge- wahren.
7. Die Kassenprüfer sind berechtigt und auf Verlangen des Vorstandes ver- pflichtet, im Laufe des Geschäftsjahres Zwischenprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand über das Ergebnis zu berichten.

§ 20 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Sie werden vom Vorstand beschlossen.
3. Die Ordnungen bestehen aus :
 - Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Geschäftsordnung für die Ausschüsse
 - Gebührenordnung

- Jugendordnung
 - Betriebsordnung
 - Stallordnung
 - Anlagenordnung
4. Die Geschäftsordnung des Vorstandes und des Großen Ausschusses bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Zustimmung von 50 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Fall des Scheiterns ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Auflösung beschlossen werden. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim sein. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
2. Vor der Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung der Schulden an die Stadt Leonberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, wovon mindestens einer aus den Reihen der Mitglieder sein muss. Diese wickeln die Geschäfte des Vereins ab.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 31. März 2017)